



Bundesgeschäftsstelle

An das
PRÄSIDIUM DES
NATIONALRATES

Parlament
1015 Wien

Druck GEBÜHREN
Zl. 64 6008P
Datum: 16. OKT. 1989
Verf. 17. Okt. 1989
Hoff

Wien, 1989 10 11
H. Pöschner

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Beilage finden Sie in 25-facher Ausfertigung die Stellungnahme des Wirtschaftsforums der Führungskräfte zum Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG).

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Mag. Gerald Schulze
Geschäftsführer

Beilagen

1031 Wien, Lothringerstraße 12, Tel. 0222/713 79 68, 712 65 10, FS 131717, Fax 0222/711 35/292
Bankverbindung: Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nummer 34-51036/00; DVR: 0046809



**Bundesgeschäftsstelle**

An das
Bundesminister für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

GZ.23 3700/12-V/14/89

Wien, 1989 10 101

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953
(Pensionskassengesetz - PKG)

Einleitung:

Grundsätzlich wird seitens des Wirtschaftsforums der Führungskräfte die Schaffung von Pensionskassen sehr begrüßt, da mit diesem Schritt die betriebliche Altersversorgung durch Ausgliederung des Deckungskapitals eine bessere Absicherung erfährt.

Aus der Sicht der Führungskräfte ist jedoch festzustellen, daß diese Zielsetzung damit nur parziell erreicht wird, da durch die im Einkommensteuergesetz enthaltene Limitierung der Pensionskasse in Höhe von 10 % der Lohn- und Gehalts-summe eine volle Absicherung der Ansprüche der Führungskräfte nicht möglich erscheint.

Zudem sollte nach Auffassung des Wirtschaftsforums der Führungskräfte das Pensionskassensystem nicht zu sehr durch administrative und finanzielle Auflagen belastet werden, um aus der Sicht des Trägerunternehmens nicht unattraktiv zu werden. Es wäre daher insbesondere wünschenswert, daß falls das Trägerunternehmen die Verwaltungskosten der Pensionskasse übernimmt, dies nicht zu Lasten der genannten 10 Prozent-Grenze fällt. Gleiches gilt für die vorgesehene Versicherungssteuer.

1031 Wien, Lothringerstraße 12, Tel. 0222/713 79 68, 712 65 10, FS 131717, Fax 0222/711 35/292
Bankverbindung: Creditanstalt-Bankverein, Konto-Nummer 34-51036/00; DVR: 0046809



- 2 -

Grundsätzlich sollte jedenfalls die laufende Geschäftsführung der Pensionskassen nicht durch ein Übermaß an bürokratischen Hürden beeinträchtigt werden.

Die vorgesehenen Mitwirkungs-, Kontroll- und Aufsichtsrechte verschiedener Instanzen stellen aus unserer Sicht ohnedies bereits ein Maximum an bürokratischen Erschwernissen dar.

Zu § 2:

Seitens des Wirtschaftsforums wird eine Klarstellung angeregt, daß unter dem Arbeitnehmerbegriff im Sinne des Pensionskassengesetzes auch leitende Angestellte zu verstehen sind.

Zu § 10 Rechnungskreise:

Es erscheint unbefriedigend, sämtliche Rechnungskreise einer Pensionskasse, die auf Grund der zugrunde liegenden Zusagen mit ganz unterschiedlichen Risiken belastet sein können, zu einer einzigen Risikogemeinschaft zusammen zu fassen. Warum sollte z.B. ein Rechnungskreis, in dessen Rahmen kein Invaliditätsrisiko abgedeckt wird, das Risiko eines anderen Rechnungskreises, wo dies sehr wohl der Fall ist, mittragen.

Nach den Vorstellungen des Wirtschaftsforums sollte für jeweils gleichartige Zusagen und Veranlagungen ein gesonderter Rechnungskreis eingerichtet werden.

Zu § 20 Bewertungsregeln:

Grundsätzlich wird seitens des WdF den vorgesehenen Bewertungsregeln beigespflichtet. Allerdings müßten Pensionskassen so ausgestattet werden, daß für die daraus Begünstigten höchstmögliche Leistungen erzielt werden und daß es dabei nicht zu einer Ansammlung stiller Reserven kommt, bei denen es ungewiß ist, ob, wann und wem sie Schluß endlich zugute komme. Eine Verschlechterung der Bewertungsbestimmungen mit den vorgenannten Folgen wäre daher abzulehnen.

Festverzinsliche Wertpapiere sollten nicht, wie in Abs 1 Z 1 vorgesehen, zum Nominalwert, sondern - wie Aktien und Partizipationsscheine - mit dem jeweiligen Börsenkurs zum Bilanzstichtag anzusetzen sein.

- 3 -

Zu § 22 Veranlagungsvorschriften:

Die Veranlagungsvorschriften sollten noch flexibler als im Gesetz vorgesehen gestaltet werden. Dies betrifft sowohl die vorgesehenen Höchstveranlagungsgrenzen, wie auch die Veranlagungsmöglichkeiten im Ausland.

Insbesondere sollte daher auch eine Veranlagung in ausländischen Investmentfonds, zumindest aber in ausländischen Aktienindexfonds ermöglicht werden. Letztere sind breit gestreut, stellen außerdem ein kalkulierbares Risiko dar und sind überdies äußerst kostengünstig.

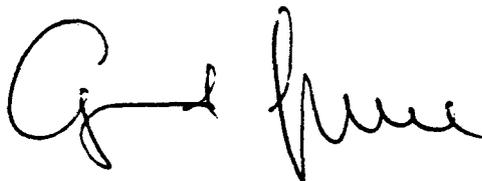
Zu § 24 Aufsichtsrat und § 26 Hauptversammlung:

Die Mitwirkungsrechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 24 Abs 5 sowie deren sonstige Rechte in der Hauptversammlung nach § 26 Abs 2 erscheinen in der vorgesehenen Form in der praktischen Abwicklung kaum durchführbar.

Davon scheint auch der Gesetzentwurf auszugehen, da in § 24 Abs 5 für den Fall einer nicht satzungsgemäßen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ein Entsendungsrecht der Arbeiterkammer vorgesehen wird.

Dies ist aus zwei Gründen abzulehnen: Die Arbeiterkammer hat weder ein Vertretungsrecht für leitende Angestellte noch für die Leistungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes (Pensionisten) Angehörige. Es sollte daher ein System ins Auge gefaßt werden, in dem Rechte der Anwartschaft- und Leistungsberechtigten durch von diesen zu wählende Delegierten wahrgenommen werden.

25 Exemplare dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

WIRTSCHAFTSFORUM DER FÜHRUNGSKRÄFTE

Mag. Gerald Schulze
Geschäftsführer